



SITZUNGSVORLAGE

Thema: K 7743 neu Südumfahrung Markdorf - Anträge von Bündnis 90/Die Grünen und SPD

Frühere Beratungen: Kreistag am 14. Dezember 2011 (197/2011/1)
AUT am 5. Februar 2012 (225/2012)
AUT am 5. Dezember 2016 (917/2016)
AUT am 8. März 2017 (Tischvorlage Verschiedenes)
AUT am 21. September 2017 (917/2016/2)
AUT am 4. Juli 2018 (176/2018)
AUT am 24. September 2019 (176/2018/2)
KT am 16. Oktober 2019 (176/2018/3)
AUT am 13. Juli.2020 (473/2020)

Anlagen: Anlage 1: Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 27.08.2020
Anlage 2: Antrag der SPD-Fraktion vom 11.01.2021
Anlage 3: Lageplan Knotenpunkte östlich Markdorf
Anlage 4: Lageplanskizze zweites Gleis

Sachvortrag : Herr Gähr, Amtsleiter Straßenbauamt Zeitdauer (ca.): 10 Min.

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Kenntnisnahme	09.03.2021	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		
Zur Verfügung stehende Mittel:	_____ Euro		

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Rechts- und Ordnungsamt

1. Ausgangslage:

In seiner Sitzung am 13. Juli 2020 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik vom aktuellen Sachstand der Südumfahrung Markdorf Kenntnis genommen und hat außerdem die Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 6) für die K 7743 Südumfahrung Markdorf an die Bietergemeinschaft Ingenieurbüro Langenbach GmbH (Sigmaringen) / Dr. Schütz Ingenieure (Kempten) beschlossen.

Die beauftragten Planungen laufen derzeit.

2. Sachverhalt:

- A) Die Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen hat mit Datum vom 27. August 2020 der Verwaltung einen weiteren Antrag übermittelt. Es wird um Prüfung verkehrlicher Aspekte und um Angaben zum Zeitplan gebeten (siehe Anlage 1).
- B) Die Kreistagsfraktion der SPD hat mit einem Antrag vom 11. Januar 2021 der Verwaltung einen weiteren Antrag übermittelt. Darin wird ebenfalls um eine Aktualisierung des Zeitplanes gebeten und außerdem um eine aktualisierte Darstellung des Finanzplanes (Anlage 2).
- C) Berücksichtigung des Ausbaus der Bodenseegürtelbahn (Anlage 3).

A) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage1)

Die Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat mit Antrag vom 27. August 2020 gebeten, die Verwaltung möge im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau der Ortsumfahrung Markdorf die folgenden Themen klären und im Kreistag berichten:

- I. Lenkung des B 33 Durchgangsverkehrs auf die geplante Ortsumfahrung
- II. Umbau von Verkehrsknoten im Osten Markdorfs
- III. Fragen zum Zeitplan

Die Themen I und II wurden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens aus den Antragsunterlagen herausgelöst, da die Zuständigkeit dem Land Baden-Württemberg bzw. dem Bund obliegt.

Der vorliegende Antrag von Bündnis 90/Die Grünen war daher für die Verwaltung Anlass, die Themen mit dem Regierungspräsidium Tübingen und der Stadt Markdorf bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzustimmen.

I. Lenkung des B 33 Durchgangsverkehrs auf die geplante Ortsumfahrung

Abstimmung zwischen Verkehrsbehörden, Regierungspräsidium und Straßenbauamt ob es

- rechtlich durchsetzbar ist und
- auch tatsächlich angestrebt ist

unmittelbar nach der Fertigstellung der geplanten Ortsumfahrung Markdorf als Kreisstraße K 7743 neu:

1. Ein Durchfahrtsverbot auf der innerstädtischen Bundesstraße B 33 für den LKW-Durchgangsverkehr zu erlassen.

2. Die Wegweisung für den weiträumigen B 33-Verkehr über die K 7743 neu zu beschildern.
3. Restriktive, verkehrsdämpfende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33 umzusetzen, die ohne den Bau der K 7743 neu nicht umsetzbar wären und wenn ja welche.

Zu 1. Durchfahrtsverbot LKW Durchgangsverkehr

Wenn neue Umgehungsstraßen in Betrieb genommen werden, wird regelmäßig gefordert, dass die Verkehrsbehörden ein **LKW-Durchfahrtsverbot** im Zuge der alten Ortsdurchfahrt anordnen. Den Begriff des LKW-Durchfahrtsverbots gibt es jedoch nur im Zusammenhang mit Mautausweichverkehr. Das Durchfahrtsverbot gilt gemäß Straßenverkehrsordnung nicht für Lieferverkehr und alle Fahrten, die im Umkreis von 75 km Luftlinie ihren ersten Beladeort hatten (Ziff. 30.1 der Anlage 2 zur StVO).

Es kommt stattdessen ein **LKW-Fahrverbot mit Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“** für die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33 in Betracht.

Voraussetzung hierfür ist entweder das Vorliegen

- einer überdurchschnittlichen Gefahrenlage (u.a. Überschreitung von Lärmgrenzwerten oder Luftschadstoffgrenzwerten) und / oder
- eines städtebaulichen Verkehrskonzepts der Gemeinde.

Die Gefahrenlage kann anhand der prognostizierten Verkehrszahlen über eine ergänzende Stellungnahme zu den Gutachten für Lärm und Luftschadstoffen beurteilt bzw. ggf. festgestellt werden.

Die Stadt Markdorf hat bereits ein städtebauliches Verkehrskonzept, das fortgeschrieben werden kann. Kreis- und Stadtverwaltung Markdorf sind dazu bereits im Austausch.

1. Das Verkehrskonzept muss die verkehrlichen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden.
2. Das Verkehrskonzept, das Veränderungen von Verkehrsstraßen und Verkehrsströmen zum Inhalt hat, muss Angaben darüber enthalten, welche anderen Straßen den durch Beschränkungen und Verbote verdrängten Verkehr aufnehmen sollen.

Die Alternativstrecke muss geeignet sein, den entsprechenden Verkehr aufzunehmen, sollte überwiegend anbaufrei sein und zu keinem unzumutbaren Mehraufwand für die Verkehrsteilnehmer führen.

Diese Voraussetzungen können mit der realisierten Südumfahrung Markdorf und mit der Führung des großräumigen Verkehrs Markdorf über die L 207 und die Gaußstraße (städtische Straße) gewährleistet werden.

Von der grundsätzlich geltenden Voraussetzung, dass die den Verkehr aufnehmende Straße eine gleichrangig oder höherrangig klassifizierte Straße sein muss, könnte in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen im vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht werden. Zwar soll die Ortsumfah-

rung Markdorf als eine Kreisstraße Teile des Durchgangsverkehrs der B 33 (Ortsdurchfahrt Markdorf) aufnehmen, die ihrerseits für den Lkw-Durchgangsverkehr gesperrt werden soll. Die Ortsumfahrung Markdorf ist aber für den vorgesehenen Zweck, insbesondere die Aufnahme des Lkw-Verkehrs, geeignet. Eine solche Verlagerung des Verkehrs ist daher zulässig.

Diese Vorgehensweise ist mit Vertretern der Stadt Markdorf, des Regierungspräsidiums, der Verkehrsbehörde und dem Straßenbauamt des Bodenseekreises abgestimmt.

- ➔ Die Verwaltung sieht somit die Einrichtung des LKW-Fahrverbots mit Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ im Zuge der Ortsdurchfahrt Markdorf (B 33) in zeitlichem Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe der Südumfahrung Markdorf unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vor. Hierzu ist das Referat 46 Straßenverkehr im Regierungspräsidium Tübingen einzubinden.
- ➔ Die Stadt Markdorf beabsichtigt das dafür erforderliche städtebauliche Verkehrskonzept rechtzeitig aufzustellen und zu verabschieden. Hierbei ist das Referat 45 Sachgebiet Verkehrsmanagement der Regierungspräsidium Tübingen einzubinden.

Zu 2. Wegweisung für den weiträumigen Verkehr

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen in seiner Funktion als höhere Verkehrsbehörde kann die überörtliche Wegweisung im Zuge der B 33 über die K 7743 neu Südumfahrung Markdorf geführt werden.

- ➔ Die wegweisende Beschilderung der Fernziele und die Lenkung des Schwerverkehrs, in zeitlichem Zusammenhang mit der Verkehrsfreigabe der Südumfahrung Markdorf im Zuge der K 7743 neu, wird unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen umgesetzt.

Zu 3. Restriktive verkehrsdämpfende Maßnahmen in der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 33

Bis zur Fertigstellung der Südumfahrung Markdorf muss die Stadt Markdorf ihren Lärmaktionsplan fortschreiben, um eine neue Rechtsgrundlage für die angeordnete Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h weiterhin zu gewährleisten.

Für die zwischenzeitliche eingerichtete REGIOBus- Verbindung KN – RV werden mögliche Maßnahmen zur Busbeschleunigung untersucht.

- ➔ Weitere restriktive Maßnahmen, über die bestehenden hinaus, sind in der Ortsdurchfahrt seitens der Straßenbauverwaltung derzeit nicht vorgesehen und auch nur begrenzt möglich, da die Schwerlastroute auf der B 33 / L 205 verbleibt.

II. Umbau von Verkehrsknoten im Osten Markdorfs (Anlage 3)

1. Werden der Aldi-Kreisel (KVP L 207/Gaußstraße) und die Einmündung der Gaußstraße in die B 33 umgebaut?
2. Werden diese Knotenpunkte parallel zur K 7743 neu Südumfahrung Markdorf geplant?
3. Mit welchen Kosten und Kostenträgerschaften ist hier zu rechnen?

Zu den Punkten 1. bis 3. kann Folgendes ausgeführt werden:

Der Umbau der Knotenpunkte ist nicht Bestandteil der Planfeststellung zur Südumfahrung Markdorf.

Grundsätzlich ist der jeweils höhere Baulastträger gefordert seine Knotenpunkte unter den Aspekten der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit erforderlichenfalls an die auftretenden verkehrlichen Belastungen anzupassen (z.B. mit Umbau oder Einrichtung einer Lichtsignalanlage).

Folgende Knotenpunkte sind mit Blick auf die zu erwartenden Veränderungen zu überprüfen:

Knotenpunkt B 33 / Gaußstraße

- Beteiligte Baulastträger: Bund und Stadt Markdorf
- Höchster Baulastträger: Bund (RP Tübingen)

Kreisverkehrsplatz L 207 / Gaußstraße (Aldikreisel)

- Beteiligte Baulastträger: Land und Stadt Markdorf
- Höchster Baulastträger: Land (RP Tübingen)

Kreisverkehrsplatz L 207 / K 7742 / Rudolf Diesel Straße (Turbokreisel)

- Beteiligte Baulastträger: Land, Bodenseekreis und Stadt Markdorf
- Höchster Baulastträger: Land (RP Tübingen)

- ➔ In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen werden die Knotenpunkte zwischen dem Anschluss der K 7743 neu an die L 207 und dem Anschluss der Gaußstraße an die B 33 anhand der aktuell prognostizierten Verkehrsmengen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit neu beurteilt.
- ➔ Ggf. erforderliche Maßnahmen an den einzelnen Knotenpunkten legt das Regierungspräsidium als zuständiger Baulastträger fest.
- ➔ Ziel der Kreisverwaltung ist es, mit Fertigstellung der Ortsumfahrung Markdorf möglichst auch ggf. erforderliche Umbauten an den genannten Knotenpunkten erledigt zu haben.
- ➔ Die anteilige Kostentragung der jeweiligen Baulastträger (Bund, Land und Stadt Markdorf) ist gesetzlich geregelt bzw. regelt sich nach den geltendem Kreuzungsrecht. Die Höhe der Kostenanteile kann nach Vorliegen der Planung beziffert werden.

III. Fragen zum Zeitplan

1. Wann werden voraussichtlich detaillierte Kostenberechnungen aus der jetzt anlaufenden Detailplanung der Ortsumfahrung vorliegen?

→ Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung erfolgt eine Fortschreibung der Kostenberechnung. Die Verwaltung rechnet derzeit mit den Unterlagen zum Sommer 2021. Auf dieser Grundlage kann dann der Förderantrag gestellt werden.

2. Für wann ist eine Beschlussfassung im Kreistag über den Bau der Ortsumfahrung geplant?

→ Die Beschlussfassung über den Bau der Südumfahrung Markdorf kann nach Vorlage und Genehmigung der Ausführungsplanung und der aktualisierten Kostenberechnung erfolgen. Letztere ist aufgrund der Zuschussbewilligung noch abhängig von der Genehmigung des Förderantrages durch das Regierungspräsidium Tübingen.

3. Ist davon auszugehen, dass vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag dem Gemeinderat Markdorf die Gelegenheit für ein Votum gegeben wird, ob die Stadt Markdorf den Bau der Ortsumfahrung befürwortet?

→ Aufgrund der von der Stadt Markdorf und vom Bodenseekreis unterzeichneten Durchführungsvereinbarung ist eine erneute Befassung durch die Stadt Markdorf rechtlich grundsätzlich nicht erforderlich. Auch hierzu findet aber ein enger Austausch zwischen Landkreis und Stadt Markdorf statt. Der Gemeinderat wird sich mit dieser Frage aufgrund eines dort gestellten Antrags beschäftigen.

B) Antrag der Fraktion der SPD (Anlage2)

Die Kreistagsfraktion der SPD hat mit Antrag vom 11. Januar 2021 gebeten, die Verwaltung möge einen aktualisierten Finanzplan vorlegen und Berücksichtigung der Planungs-, Grundstücks- und Baukosten sowie der Finanzierungsanteile des Bundes, des Landes und der Stadt Markdorf.

→ Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung erfolgt eine Fortschreibung der Kostenberechnung. Die Verwaltung rechnet derzeit mit den Unterlagen zum Sommer 2021. Der gesamte aktualisierte Finanzplan inklusive der Förderanteile kann nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Zuschussgebers vorgelegt werden. Hinsichtlich der derzeitigen Kosten bzw. Finanzierungsanteile wird auf die Sitzungsvorlage (176/20183) verwiesen.

Darüber hinaus wird um einen aktualisierten Zeitplan gebeten.

→ Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsplanung erfolgt eine Fortschreibung der Kostenberechnung. Die Verwaltung rechnet derzeit mit den Unterlagen zum Sommer 2021. Auf dieser Grundlage kann dann ein aktualisierter Zeitplan vorgelegt werden. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsvorlage (473/2020) verwiesen.

C) Berücksichtigung des Ausbaus der Bodenseegürtelbahn (Anlage 4)

Im Bereich der Unterquerung der Bahnlinie mit der Südumfahrung Markdorf hat die Verwaltung die grundsätzliche Vereinbarkeit der Südumfahrung Markdorf mit einem potentiell zweigleisigen Ausbau der Bahnlinie zwischen Markdorf und Lipbach bereits nachgewiesen (SV 176/2018/2).

Um nicht nur die Machbarkeit an sich zu gewährleisten, sondern einem möglichen späteren zweigleisigen Ausbau entgegen zu kommen, hat das Straßenbauamt mit Vertretern der DB seit August 2020 einen planerischen Abstimmungsprozess veranlasst.

Dies erfordert zwar zunächst zusätzliche planerische Aufwendungen. Damit können jedoch bereits zum heutigen Zeitpunkt erleichternde bauliche Vorkehrungen für den potentiell zweigleisigen Ausbau der Bodenseegürtelbahn in diesem Abschnitt auf den Weg gebracht werden. Im Ergebnis können folgende Vorkehrungen getroffen werden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die

- ➔ Verschiebung der Wirtschaftswegbrücke (BW7) um ca. 2 m nach Westen
- ➔ Vorgezogene Gründung (Bohrpfähle) eines späteren zweiten Brückenbauwerkes westlich der heutigen Gleisanlage
- ➔ Konstruktive Vorbereitungen der Eisenbahnüberführung für die spätere Koppung des zweiten Bauwerkes

Mit diesen Maßnahmen kann der spätere Bau des zweiten Gleises unter deutlich geringeren Rückbauanteilen der ersten Eisenbahnüberführung erfolgen. Außerdem können die platzbedingten Erschwernisse bei der Herstellung der Gründung für das zweite Bauwerk sowie der späteren Unterhaltung deutlich minimiert werden.

Die genannten vorbereitenden Maßnahmen für den Ausbau der Bodenseegürtelbahn führen zu zusätzlichen Kosten in Höhe von rund 800.000 Euro.

Da die DB derzeit keine Finanzierungsmöglichkeit hat, müssten die Kosten zunächst über den Bau der Südumfahrung Markdorf finanziert werden. Im Falle des zweigleisigen Ausbaus kann aber eine Refinanzierung dieser Kosten erfolgen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für die Berücksichtigung des potentiellen Ausbaus der Bodenseegürtelbahn werden im Rahmen der Kostenfortschreibung und auf Grundlage der Ausführungsplanung vorgelegt.

Die Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Umbau der Knotenpunkte im Osten von Markdorf werden nach Vorliegen der entsprechenden Planung beziffert.

Die anteilige Kostentragung der jeweiligen Baulastträger (Bund, Land und Stadt Markdorf) ist gesetzlich geregelt bzw. regelt sich nach den Kreuzungsrichtlinien.